

ES. 2521 094

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209; ZPO § 310 Abs. 2, §§ 317, 516, 552

Das nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG ergehende Urteil wird mit der Verkündung existent; § 310 Abs. 2 ZPO ist nicht anwendbar. Bereits die nachträgliche Zustellung der Formel eines solchen Urteils setzt die Berufungsfrist in Lauf, während die Revisionsfrist erst mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu laufen beginnt.

BGH, Urt. v. 28. September 1960 - IV ZR 22/60 - Kammergericht
LG Berlin

IV ZR 22/60

Verkündet
am 28. September 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1.) des Ministerialdirektors a. D. Dr. Hans N [REDACTED],
L [REDACTED] N. W. [REDACTED]/E [REDACTED], Ho [REDACTED] A [REDACTED],
 - 2.) seiner Ehefrau Charlotte N [REDACTED], ebenda,
Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , -

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
26. Oktober 1959 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das am
9. April 1958 verkündete Urteil der 194. Zivilkammer
des Landgerichts in Berlin wird als unzulässig verworfen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind aus rassistischen Gründen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden. Der Kläger zu 1.) war Ministerialdirektor in B [REDACTED] und wurde im Jahre 1933 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Ende September 1933 wanderten beide Kläger von B [REDACTED] nach E [REDACTED] aus. Ihr Vermögen wurde zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen (Az: 05210/2433-42 des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg). Zu diesem Vermögen gehörte ein Bankguthaben der Kläger bei der Berliner Handelsgesellschaft in Höhe von 12.983 RM und ein weiteres Guthaben bei dem Bankhaus H [REDACTED] & Co GmbH von 293 RM. Auf Weisung des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg wurden diese Guthaben an die Oberfinanzkasse abgeführt. Der Klägerin zu 2.) stand weiter eine Forderung in Höhe von 50.000 RM gegen die Eheleute G [REDACTED] in B [REDACTED] zu. Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg hat im Rahmen der Vermögensverwertung diese Forderung in der Weise beigetrieben, daß zu ihrer Befriedigung der Geldbetrag einer Hypothekenforderung gleicher Höhe, die den Eheleuten G [REDACTED], deren Vermögen ebenfalls dem Reich verfallen war, zustand, eingezogen und der Gegenwert zugunsten des eingezogenen Vermögens der Klägerin zu 2.) verbucht wurde.

Auf Grund dieses Sachverhalts haben die Kläger zunächst Rückerstattungsansprüche angemeldet. Durch rechtskräftigen Beschluß der Wiedergutmachungsämter Berlin (Az: 61 WHA 651/50) vom 22. Oktober 1952 wurde der Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, daß an den Oberfinanzpräsidenten geleistete Barzahlungen durch Vermischung den Charakter der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Feststellbarkeit verlören und lediglich einen Schadensersatzanspruch auslösten, der von der Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 nicht betroffen würde.

Die Kläger haben daraufhin Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Vermögen geltend gemacht. Diese Ansprüche hat das beklagte Land durch Bescheid vom 24. August 1956 zurückgewiesen, weil es sich um Ansprüche handele, die ihrer Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte fielen. Gegen diesen Bescheid haben die Kläger beim Landgericht Klage erhoben mit dem Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, unter Abänderung des Bescheides des Entschädigungsamts aus Schaden an Vermögen

- a) an die Kläger als Gesamtschuldner 2.655,20 DM,
 - b) an die Klägerin weitere 10.000,-- DM
- zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt.

Auf die Berufung des beklagten Landes ist die Klage abgewiesen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist begründet, ohne daß es einer Prüfung der Frage bedarf, ob den Klägern die von ihnen geltend gemachten Ansprüche zu Recht zustehen. Ausweislich der Akten ist das Urteil der 194. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 9. April 1958 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tage ergangen (Bl. 11 GA). In diesem ordnungsgemäß anberaumten Verhandlungstermin ist nach dem Terminsprotokoll für die Kläger niemand erschienen, während der Beklagte durch den Regierungsrat Sch[REDACTED] vertreten war. Das Urteil ist auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung des beklagten Landes dadurch ergangen, daß es in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist. Daß dieses Verfahren der Regelung des § 209 Abs. 3 BEG entspricht, nimmt der erkennende Senat für das Revisionsverfahren in ständiger Rechtsprechung an, und zwar auch für das Verfahren in den Tatsacheninstanzen (RzW 1960, 271). Das Urteil vom 9. April 1958 ist ausweislich der Akten dem beklagten Land am 3. Mai 1958 zugestellt worden (Bl. 20 d. A). Die Berufungsfrist lief daher gemäß § 218 Abs. 2 BEG am 3. August 1958 ab. Der Beklagte hat jedoch erst am 18. August 1958 (Bl. 32 d. A.) Berufung eingelegt. Die Berufung ist daher verspätet eingelegt worden, so daß sie als unzulässig zu verwerfen war. Nicht entgegensteht, daß die Zustellung am 3. Mai 1958 in der Weise erfolgt ist, daß nur die Urteilsformel zugestellt worden ist. Denn im Berufungsverfahren wird anders als in der Revisionsinstanz die Beru:ungsfrist auch durch die Zustellung der Urteilsformel in Lauf gesetzt (§ 317 Abs. 2 Satz 2, 3, §§ 516, 552 ZPO

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO,
225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden